

Am Stockhof 2
31785 Hameln

Tel.: (05151) 95 59 0
Fax: (05151) 45 27 1
www.baw-hameln.de

Studien- und Ausbildungsvertrag

Zwischen dem Betrieb (Praxisträger)

und Herrn/Frau (nachstehend Studierender/Studierende genannt)

Vorname:

Name:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

geboren am:

in:

wird der folgende Studien- und Ausbildungsvertrag zur Erlangung des berufsqualifizierenden Abschlusses

Bachelor of Arts (B.A.) in Betriebswirtschaftslehre

Fachrichtung:

in Verbindung mit der BERUFSAKADEMIE WESERBERGLAND e. V. geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen des Studien- und Ausbildungsganges wird an der BERUFSAKADEMIE WESERBERGLAND e.V. (im folgenden Berufsakademie genannt) in Verbindung mit dem Betrieb eine wissenschaftsbezogene und praxisorientierte berufliche Bildung gemäß Nds. BAKadG vermittelt, deren Ziel der Abschluss als

Bachelor of Arts (B.A.) in BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

ist.

1.1 Studiengang

Der Studiengang besteht aus folgenden Abschnitten:

<i>Beginn:</i>	01. August	Praxisintegrierendes Studium:
<i>Grundstufe</i>	1.-3. Semester	Theoriephasen von 12 Wochen pro Semester Praxisphasen von 11 Wochen pro Semester
<i>Vertiefungsstufe</i>	4.-6. Semester	Theoriephasen von 8 Wochen pro Semester Praxisphasen von 15 Wochen pro Semester
	6. Semester	Anfertigung einer betriebsbezogenen Bachelorarbeit (Bachelor -Thesis)
<i>Abschluss:</i>	31. Juli	Bachelor of Arts (B.A.)

1.2 Voraussetzung

Die/Der Studierende versichert hiermit, die Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG (z.B. Abitur oder Fachhochschulreife) spätestens zum Studien-/Ausbildungsbeginn erlangt zu haben und weist diese dem Theorieträger durch Einreichen eines amtlich beglaubigten Abschlusszeugnisses vor Studienbeginn nach.

1.3 Studien- und Ausbildungszeit

Das Studium zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses

Bachelor of Arts (B.A.)

dauert 6 Semester und beginnt am 01. August und endet am 31. Juli soweit sich nicht aus Ziff. 7 etwas anderes ergibt.

1.4 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird der Studien- und Ausbildungsgang während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

1.5 Nichterreichen des Studienziels

Ein/e Studierende/r, der/die das Studienziel (180 Leistungspunkte) nach 3 Jahren nicht erreicht hat, kann den Erwerb der Leistungspunkte einmal wiederholen, wenn die Dauer seiner/ihrer Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert wird. Für den Betrieb besteht keine Verpflichtung, die praxisbezogene Ausbildungszeit um ein Jahr zu verlängern.

2. Betrieb/BERUFSAKADEMIE

2.1 Die studien- und ausbildungsbezogene Praxiszeit

wird in

durchgeführt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte, Studien- und Ausbildungsstätten vor, soweit dieses mit der Erreichung des Studien- und Ausbildungszieles vereinbar ist.

2.2 Bildungsmaßnahmen

Einzelne Bildungsmaßnahmen können auch außerhalb des Betriebes im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung (Verbundausbildung) durchgeführt werden.

2.3 Bachelorarbeiten

Es besteht Einvernehmen darüber, dass alle von dem/der Studierenden während der Studien- und Ausbildungszeit erstellten prüfungs- und betriebsbezogenen Bachelorarbeiten in das Eigentum der BERUFSAKADEMIE bzw. des Betriebes übergehen und urheberrechtliche Ansprüche des/der Studierenden, auch nach Abschluss der Ausbildung, ausgeschlossen sind. Auch die Weitergabe von prüfungs- und betriebsbezogenen Bachelorarbeiten ganz oder teilweise durch den/die Studierende/n an Dritte während oder nach Abschluss der Ausbildung ist ohne ausdrückliche Genehmigung der BERUFSAKADEMIE/des Betriebes unzulässig.

2.4 Studienort

Studienort ist die Berufsakademie Weserbergland e.V., Am Stockhof 2, 31785 Hameln.

3. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

- 3.1 dafür zu sorgen, dass die Praxiszeit entsprechend dem Rahmenplan für die praktische Ausbildung und ergänzend zu dem Studien- und Ausbildungsplan der BERUFSAKADEMIE durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen,
- 3.2 eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Betreuer/in mit der Ausbildung zu beauftragen,
- 3.3 dem/der Studierenden die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen,

3.4 dem/der Studierenden die Zeit zum Besuch der BERUFSAKADEMIE und deren Prüfungen sowie zur Erstellung der praxisbezogenen Bachelor-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) zu gewähren. Bei der Festlegung des Themas der Bachelor-Thesis soll der Betrieb mitwirken.

4. Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1 die ihr/ihm im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- 4.2 an allen Lehrveranstaltungen der BERUFSAKADEMIE zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen,
- 4.3 bei Nichtteilnahme aufgrund von Krankheit etc. die Lerninhalte sich eigenverantwortlich anzueignen.
- 4.4 den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- 4.5 die für den Ausbildungsbetrieb und die BERUFSAKADEMIE geltende Ordnungen, insbesondere die EDV-Benutzerordnung, zu beachten,
- 4.6 Lern- und Lehrmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- 4.7 über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren,
- 4.8 bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung und von Veranstaltungen der BERUFSAKADEMIE unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb bzw. der BERUFSAKADEMIE Nachricht zu geben und ihnen bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tage, eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
- 4.9 den Betrieb über den aktuellen Leistungsstand anhand der bereits erworbenen Leistungsnachweise zu informieren.
- 4.10 den Kostenbeitrag (von z. Z. 105,00 EURO je Semester) pünktlich an die BERUFSAKADEMIE zu zahlen.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 Die Vergütung des/der Studierenden

beträgt monatlich

im ersten Jahr EURO _____ brutto,

im zweiten Jahr EURO _____ brutto,

im dritten Jahr EURO _____ brutto.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Kalendertag eines Monats gezahlt.

5.2 Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt,

- für die Zeit des Besuches der BERUFSAKADEMIE,

- wenn er/sie infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn er/sie aus sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Gründen unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflicht aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

5.3 Kosten für Maßnahmen außerhalb des Betriebes

Der Ausbildungsbetrieb und der/die Studierende tragen die Studien- und Prüfungsgebühren, die von der BERUFSAKADEMIE erhoben werden, gesamtschuldnerisch. Die Rechnung geht grundsätzlich an den Ausbildungsbetrieb. Zahlt der Ausbildungsbetrieb nicht, ist der/die Studierende zur Zahlung verpflichtet.

Die Studiengebühren sind jeweils am 1.8. und 1.2. fällig. In begründeten Einzelfällen können die Studiengebühren in Raten gezahlt werden, insbesondere bei Zahlung durch Studierende. Die Zahlung erfolgt an den Berufsakademie Weserbergland e.V.. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Berufsakademie Weserbergland e.V. können die Studien- und Prüfungsgebühren erhöht und entsprechend angepasst werden. Der Ausbildungsbetrieb und der/die Studierende verpflichten sich, zu dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitpunkt die erhöhten Studiengebühren zu zahlen.

5.4 Wohnraumbeschaffung

Die Wohnraumbeschaffung ist Angelegenheit des/der Studierenden.

6. Wöchentliche Arbeitszeitregelung und Urlaub

6.1 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem Betrieb beträgt Stunden.

6.2 Jahresurlaub

Der/die Studierende hat Anspruch auf Jahresurlaub. Er beträgt z.Zt. Arbeit-/Werktag.

6.3 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit genommen werden, in der keine Lehrveranstaltungen der BERUFSAKADEMIE erfolgen. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Studierende vor Abschluss der Ausbildungszeit (Ziff. 1.2) die Abschlussprüfung, die zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) führt, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem letzten Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung. Mit Genehmigung des Ausbildungsbetriebes kann sich das Ausbildungsverhältnis bis zum Termin der nächsten Abschlussprüfung längstens aber um ein Jahr verlängern.

8. Kündigung

8.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8.2 Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt z. B. der von der BERUFSAKADEMIE ausgesprochene Ausschluss vom Studium.

Für den Fall der Betriebsaufgabe kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von dem Ausbildungsbetrieb gekündigt werden. Der Ausbildungsbetrieb ist für diesen Fall verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen.

8.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 8.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

8.4 Unwirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

8.5 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit können der Ausbildungsbetrieb oder der/die Studierende Schadenersatz verlangen, wenn der andere Teil den Grund für die Beendigung zu vertreten hat. Insbesondere ist der Ausbildungsbetrieb berechtigt, ganz oder teilweise die Erstattung der an die BERUFSAKADEMIE entrichteten Studiengebühr zu verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages geltend gemacht wird.

9. Zeugnis

Der Betrieb stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Studien- und Ausbildungsganges ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.2 Der/die Studierende erklärt, dass

- sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Einrichtungen mit Abschluss dieses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden,
- weitere Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen für Zeiten, die diesen Vertrag betreffen, nicht gestellt werden.

10.3 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluß nichtig, bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben. Ein Exemplar erhält die BERUFSAKADEMIE WESERBERGLAND e.V. als Theorieträger der Ausbildung.

Der Vertrag ist gültig, wenn der Studienplatz von der BERUFSAKADEMIE WESERBERGLAND e.V. bestätigt wird.

Ort

Datum

Ausbildungsbetrieb

Studierende/r